



**III-91** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/31-III/5/85

Zahl: 94 031/31-III/5/85

**BERICHT**

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl.Nr. 187/1974 idF der ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung sowie Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG für die Periode 1983 und 1984.

Wien, im April 1985

- 1 -

I) Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG:

In Entsprechung der im § 57 Abs. 2 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. Zivildienstkommission, Zivildienstoberkommission, Ge-  
schäftsstelle der Zivildienstkommission und Zivil-  
dienstoberkommission:

1.1. Mit Wirkung vom 31.12.1984 ist die dreijährige Funktionsperiode der Mitglieder der aus 8 Senaten bestehenden Zivildienstkommission und der aus 3 Senaten bestehenden Zivildienstoberkommission abgelaufen. Es mußten daher im Berichtszeitraum mit Wirkung vom 1.1. 1985 für eine weitere Funktionsperiode von 3 Jahren Neubestellungen der Mitglieder erfolgen, und zwar:

1.1.1. für die Zivildienstkommission

8 Richter als Senatsvorsitzende,  
25 Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter,  
75 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes,  
34 Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
29 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

1.1.2. für die Zivildienstoberkommission

4 Richter als Senatsvorsitzende,  
14 Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter,  
21 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes,  
7 Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
10 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

- 2 -

1.1.3. Im Zusammenhang mit der im angeschlossenen Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission (Seiten 2 und 6) enthaltenen Aussage, daß seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages nur eine ungenügende Zahl von Mitgliedern für die Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission namhaft gemacht worden sei, habe ich in einem Schreiben den Präsidenten des Österreichischen Arbeiterkammertages um eine ehestmögliche Nachnominierung der erforderlichen Mitglieder ersucht.

1.2. 1983 wurde der bereits seit dem Jahre 1982 tätig gewesene "8. Senat" der Zivildienstkommission formal errichtet. Grund für diese Maßnahme waren

- die mit der Einrichtung der Zivildienstoberkommission für die Senate der Zivildienstkommission verbundenen erhöhten Anforderungen in qualitativer und zeitlicher Hinsicht,
- ein konkreter Anlaßfall und
- die Bestimmung des § 4 Abs. 1 2. Satz der mit 1.1. 1982 in Kraft getretenen neuen Geschäftsordnung der Zivildienstkommission, wonach bei Ausschreibung der Verhandlungen auf den zur vollständigen Erörterung des Vorbringens bzw. der entscheidenden Umstände erforderlichen Zeitaufwand (besonders) Bedacht zu nehmen ist.

Infolge des stetig ansteigenden Geschäftsanfalles der Zivildienstoberkommission wurde im Berichtszeitraum für das Geschäftsjahr 1985 ein vierter Senat dieser Kommission eingerichtet.

1.3. Im Berichtszeitraum wurde die automationsunterstützte Geschäftsführung der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission aufgenommen. Diesbezüglich wird auf Abschnitt 11 sowie auf die Ausführungen im Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission, Seite 6, verwiesen.

- 3 -

#### 1.4. Erfahrungen:

Die in der Periode 1981/1982 erfolgte Umstellung der Kanzleiagenden auf EDVA (System AMKO) hat die in sie gesetzten Erwartungen bisher erfüllt und eine reibungslose und effiziente Führung der Kanzleigeschäfte gewährleistet.

Durch ständige Anpassung der Verwaltungsabläufe an den automationsunterstützten Betrieb konnte der steigende Geschäftsanfall mit den bisherigen Kapazitäten bewältigt werden.

#### 2. Stand an Zivildienstpflichtigen:

##### 2.1. Der Stand an Zivildienstpflichtigen betrug

zum 31.12.1983 .....	23.077
und zum 31.12.1984 .....	25.903

Naheres ist aus den Beilagen 1 und 2 ersichtlich.

Im Zeitraum 1.9. - 31.12.1983 entfielen von den Anerkennungen durch die ZDK ..... 28 und durch die ZDOK ..... 1 auf Antragsteller, die bereits zum Teil oder zur Gänze Grundwehrdienst geleistet haben.

Im Zeitraum 1.1. - 31.12.1984 entfielen von den Anerkennungen durch die ZDK ..... 143 und durch die ZDOK ..... 6 auf Antragsteller, die bereits zum Teil oder zur Gänze Grundwehrdienst geleistet haben.

#### 2.2. Erfahrungen:

Die im Bericht für die Periode 1981 und 1982 getroffene Aussage, daß die ZDG-Novelle 1980 zu keinen wesentlichen Änderungen in der Antragsituation geführt hat, trifft im wesentlichen auch für den gegenständlichen Berichtszeitraum zu. Gemessen in absoluten Zahlen ist sogar eine

- 4 -

geringfügige rückläufige Tendenz festzustellen (1983 3,6 %, 1984 1,66 %, jeweils gegenüber dem Vorjahr).

Ein zahlenmäßiger Vergleich der Anerkennungen durch die Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission in den letzten 4 Jahren hat gezeigt, daß diese jährlich konstant ca. 2.900 betragen.

### 3. Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze:

- 3.1. Mit Stichtag 31.12.1984 bestanden im Rahmen der Zivildienstverwaltung ..... 513  
 anerkannte Einrichtungen mit insgesamt ..... 5.161  
 Zivildienstplätzen.

Unter Berücksichtigung der Widerrufe von anerkannten Einrichtungen konnten im Berichtszeitraum teils durch Anerkennung von ..... 37 neuen Einrichtungen, teils durch Aufstockung der Zahl der Zivildienstplätze bei bereits anerkannten Einrichtungen ..... 875 zusätzliche Zivildienstplätze geschaffen werden.

Im übrigen wird auf die Beilagen 3 und 4 verwiesen.

### 3.2. Erfahrungen:

Bei der Schaffung von Zivildienstplätzen ist nach wie vor der Umstand von Bedeutung, daß darauf weder das Bundesministerium für Inneres noch die Landeshauptmänner direkten Einfluß haben. Die Anerkennung einer Einrichtung als geeigneter Träger des Zivildienstes bedarf nämlich gemäß § 4 Abs. 1 ZDG des Antrages eines im § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 ZDG genannten Rechtsträgers.

Dennoch konnten im Bereich des Österreichischen Roten Kreuzes ..... 295

- 5 -

im Bereich des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs ..... 89  
 und im Bereich der Feuerwehr ..... 9  
 insgesamt also ..... 393  
 zusätzliche Zivildienstplätze in diesen Bereichen geschaffen werden.

Damit wurde einem anlässlich der parlamentarischen Behandlung der ZDG-Novelle 1984 zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Nationalrates sowie den Ausführungen im Bericht des Rechnungshofes vom 10.10.1983, Zahl: 2650-I/2/83, über die Geburungsprüfung beim Bundesministerium für Inneres (Zivildienst) nach Maßgabe der Möglichkeiten der Zivildienstverwaltung entsprochen.

4. Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:
- 4.1. Bis zum Stichtag 31.12.1984 bestanden ..... 211  
 Verträge im Sinne des § 41 ZDG, hievon wurden ... 50  
 Verträge im Berichtszeitraum geschlossen.
- Die vorangeführten 211 Verträge erfassen ..... 434  
 Einrichtungen mit ..... 4.886  
 Zivildienstplätzen.  
 Mit den Rechtsträgern der restlichen ..... 79  
 Einrichtungen mit ..... 275  
 Zivildienstplätzen wurden vor allem deshalb noch keine Verträge nach § 41 ZDG abgeschlossen, weil der Zivildienstverwaltung derzeit eine hinreichende Zahl verfügbarer Zivildienstplätze zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die bei der Behandlung der ZDG-Novelle 1984 im Unterausschuß des Ausschusses für innere Angelegenheiten erörterte Frage eines den Intentionen des Gesetzgebers besser entsprechenden Einsatzes von Zivildienstpflichtigen wird auf Grund von im März 1985 er-

- 6 -

gangenen innerdienstlichen Richtlinien in Hinkunft bei Abschluß von Verträgen wie folgt vorgegangen werden:

- Mit Rechtsträgern neu anerkannter Einrichtungen, bei denen überwiegend Dienstleistungen
  - im sozialen Bereich (Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen und in der Sozialhilfe, hier vor allem in der Alten- und Behindertenhilfe bzw. Heimpflege),
  - in der Katastrophenhilfe, im Zivilschutz und im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung und
  - im Rahmen des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Schutzes und der Pflege des Waldes,
- zu erbringen sind, werden generell Vertragsverhandlungen aufgenommen.
- In allen übrigen Fällen werden grundsätzlich keine Vertragsverhandlungen aufgenommen und hievon der Rechtsträger und der betreffende Landeshauptmann (Überwachungsbehörde) in Kenntnis gesetzt.

4.2. Im Berichtszeitraum wurden ..... 262  
Zusätze zu bestehenden Verträgen gemäß § 41 ZDG wegen Aufstockung von Zivildienstplätzen, Änderung bzw. Erweiterung der Dienstleistungen, Abänderung der Ausbildungsprogramme in Zusammenhang mit der Einführung des Grundlehrganges für Zivildienstleistende gemäß § 18a ZDG und dergleichen mehr erstellt.

4.3. Im oa. Zeitraum wurden ..... 13  
Verträge gekündigt.

Die Gründe hiefür lagen nach den diesbezüglichen Aussagen der betroffenen Rechtsträger unter anderem in der schlechten Arbeitsmarktsituation und Finanzlage der Rechtsträger der Einrichtungen und in dem für den Rechtsträger durch die Beschäftigung von Zivildienst-

leistenden anfallenden hohen Verwaltungsaufwand. Weitere Gründe waren Widerrufe von anerkannten Einrichtungen sowie zur Erreichung einer besseren Lesbarkeit des Vertragswerkes durchgeführte Neuabschlüsse bereits bestehender, durch Zusätze jedoch unübersichtlich gewordener Verträge.

4.4. Die Höhe der gemäß § 41 Abs. 1 ZDG vom Rechtsträger an den Bund zu leistenden Vergütung gestaltet sich unterschiedlich und richtet sich insbesondere nach dem Wert, den die Dienstleistung für den Rechtsträger hat. Bei näherer Bestimmung der Höhe dieser Vergütung wird weiterhin nach den im Jahresbericht 1980 zitierten innerdienstlichen Richtlinien vorgegangen. Diese Vergütung bewegte sich in den Jahren 1983 und 1984 zwischen S 416,— und S 9.158,—; im Durchschnitt betrug sie je Zivildienstleistenden und Monat S 3.770,—.

Gemäß § 41 Abs. 2 ZDG hat der Bund dem Rechtsträger die Kosten für die von letzterem erbrachten Leistungen zu ersetzen.

Von den .....	211
vertraglich erfaßten Rechtsträgern sorgen .....	89
für Unterbringung, .....	106
für volle Verpflegung, .....	119
für Arbeitskleidung und .....	93
für Reinigung der Arbeitskleidung der Zivildienstleistenden.	

4.5. Alle in Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Vergütungen wurden im Berichtszeitraum zweimal valorisiert, und zwar wurden sie mit Wirkung vom 1.1.1983 um 4,4 % und mit Wirkung vom 1.1.1984 um 3,9 % erhöht.

4.6. Im Berichtszeitraum wurden mit Wirkung 1.2.1985 die Vergütungen für die gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG vom Rechtsträger jeweils durchzuführende Belehrung

- 8 -

der Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten und für die Einschulung und Fortbildung derselben im ordentlichen Zivildienst (Arbeitsplatz) in allen Verträgen reduziert. Diese Maßnahme war deshalb erforderlich, weil die in den seinerzeitigen Ausbildungsprogrammen enthalten gewesenen, nunmehr Gegenstand des Grundlehrganges bildenden Lerninhalte im neuerstellten Programm ausgeklammert worden sind.

#### 4.7. Erfahrungen:

Die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen gemäß § 41 ZDG gestalten sich im Hinblick auf die angespannte wirtschaftliche Lage zum Teil nach wie vor schwierig und langwierig. Diesbezüglich wird auf die hinsichtlich der Kündigungsgründe getroffenen Aussagen (Abschnitt 4.3.) verwiesen.

### 5. Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

5.1. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt ..... 6.070 Zivildienstpflichtige gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtungen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

Im übrigen wird auf die Beilagen 5 und 6 verwiesen.

#### 5.2. Erfahrungen:

Die im Bericht für die Periode 1981 und 1982 zum Ausdruck gebrachten Erfahrungen treffen im wesentlichen auch im Berichtszeitraum zu. So ist, um eine bestimmte Zahl von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zuweisen zu können, eine Reihe von Vorarbeiten zu leisten. Insbesondere ist eine beträchtliche höhere Zahl von Akten zu bearbeiten, als Zivildienstpflichtige letztlich zugewiesen werden

- 9 -

können. Gemäß § 9 Abs. 1 ZDG ist zu prüfen, ob die Zivildienstpflichtigen für die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten die erforderlichen Fähigkeiten und die körperliche Eignung besitzen, wofür nicht immer im erforderlichen Ausmaß genügend und entsprechend aktuelle Daten zur Verfügung stehen. Im Sinne des § 9 Abs. 3 ZDG ist den Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen bzw. sind diese – soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen – zu berücksichtigen.

Durch die mit 1.12.1984 in Kraft getretene ZDG-Novelle 1984 wurde die Bestimmung des § 9 Abs. 3 letzter Satz (Anbieten von 3 "Ersatzplätzen"), deren Vollziehung sich als besonders zeitaufwendig und arbeitshemmend erwiesen hat, aufgehoben. Die zu erwartenden positiven Auswirkungen dieser Maßnahme werden jedoch erst im folgenden Berichtszeitraum beobachtet werden können.

Im Berichtszeitraum wurden in vermehrtem Maße Zivildienstpflichtige im sozialen Bereich eingesetzt. Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei Post und Bahn ist hingegen stark zurückgegangen.

Es hat sich erneut eine relativ hohe Zahl ehemaliger Zivildienstleistender zur weiteren ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeit im Bereich verschiedener Rechtsträger entschlossen. Einige Zivildienstpflichtige wurden von den Rechtsträgern nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes in ein Angestelltenverhältnis übernommen.

Wegen ihrer guten Leistungen im Einsatz wurden von verschiedenen Rechtsträgern den Zivildienstleistenden Belobigungsdekrete überreicht und Katastrophenmedaillen verliehen. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Inneres im Rahmen eines Festaktes anlässlich des 10. Jahrestages des Bestehens des Zivildienstes in Österreich im Rahmen eines Festaktes am 19.12.1984 31 Zivildienstpflichti-

- 10 -

ge aus ganz Österreich, insbesondere aus den Einsatzbereichen des Österreichischen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, des Diakonischen Werkes und der Kinderfreunde Österreichs in Würdigung der besonderen Verdienste und hervorragenden Mitarbeit bei der Leistung des ordentlichen Zivildienstes Dank und Anerkennung ausgesprochen sowie Belobigungsdekrete überreicht.

5.3. Infolge des auf Grund der ZDG-Novelle 1980 mit 1.1.1984 vorgesehenen gewesenen Beginnes des Grundlehrganges war beabsichtigt, ab Februar 1984 überlappende Zuweisungszeiträume einzuführen (jährlich vier anstelle von jährlich einem bzw. zwei Zuweisungsterminen im Rhythmus von 8 Monaten). Die Verschiebung des Beginnes des Grundlehrganges um ein Jahr hat dazu geführt, daß diese Maßnahme nur zum Teil – einige Rechtsträger haben sich trotz dieser Verschiebung für einen 4 Monate überlappenden Zuweisungsrhythmus ab 1.6.1983 entschieden – durchgeführt werden konnte. Da sich dieser Rhythmus sehr bewährt hat, wurde er ab 1.10.1984 für alle Einrichtungen eingeführt. Dadurch bestehen ab dem genannten Zeitpunkt jährlich 3 Zuweisungstermine (Februar, Juni und Oktober). Diese Regelung hat den Vorteil, daß einerseits bei Dienstantritt eines Zivildienstleistenden in der Regel ein bereits eingearbeiteter Zivildienstleister der in der Einrichtung tätig ist, andererseits der Einrichtung nicht alle Zivildienstleistenden gleichzeitig zur Ableistung des Grundlehrganges entzogen werden. Überdies können die Bedürfnisse und Wünsche der Zivildienstpflichtigen hinsichtlich der gewünschten Einrichtungen und Zuweisungstermine besser als zuvor berücksichtigt werden. Damit ist auch ein effizienterer Einsatz der Zivildienstpflichtigen gewährleistet. Den Einrichtungen steht es allerdings frei, am 8-monatigen Zuweisungsrhythmus festzuhalten.

**6. Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13 und 14 ZDG):**

6.1. Im Berichtszeitraum wurden .....	290
Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG),	
hievon .....	208 positiv,
und .....	2.852
Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG),	
hievon .....	2.770 positiv,
erledigt.	

Im übrigen wird auf Beilage 7 verwiesen.

**6.2. Erfahrungen:**

Die positiv erledigten Anträge sind gegenüber dem Berichtszeitraum 1981/1982 um 11,7 % gestiegen. Diese Steigerungsquote ist wie in den Vorjahren insbesondere auf das weitere Ansteigen der Anträge auf Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes wegen Hochschulstudiums zurückzuführen.

Der Zeitraum, für den Aufschübe verfügt werden, beträgt nach wie vor durchschnittlich 5 Jahre, jener für Befreiungen durchschnittlich 2 Jahre. Eine Dominanz bestimmter Berufsgruppen bei den von Amts wegen zu verfügenden Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG war nicht festzustellen. Die im Berichtszeitraum 1981/1982 aufgenommene Bestimmung, wonach bei Vorliegen von Interessen der Entwicklungshilfe die Befreiung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG zu verfügen ist, war nur in wenigen Fällen anzuwenden. Die gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG ausgesprochenen Befreiungen wurden überwiegend über Antrag selbständige Berufstätiger aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Interessen verfügt. Besonders rücksichtswürdige familiäre Interessen wurden nur in selteneren Fällen geltend gemacht.

7. Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG):

Im Berichtszeitraum wurden in ..... 96  
Fällen ..... 1.598  
Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechnet, und zwar ..... 20  
Tage wegen in Haft verbrachter Zeit (§ 15 Abs. 2 Z 1 ZDG) und ..... 1.578  
Tage wegen grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG).

7.1. Erfahrungen:

Die als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind an einem der nächsten Zuweisungsturnusse nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht bestand, daß eine der im Abschnitt X des Zivildienstgesetzes normierten Strafbestimmungen anwendbar war, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren (Verwaltungsverfahren) zuständige Stelle erstattet.

8. Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG):

8.1. Durch Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG), Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG) oder vorzeitige Entlassungen aus diesem (§ 19a ZDG), aber auch durch unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes, z.B. über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG) und sonstige Umstände, wie z.B. Krankenhausaufenthalte, entstand eine Reihe von Übergenüssen an Bezügen, die vom Bundesministerium für Inneres auf Grund des § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung

- 13 -

mit § 36 Heeresgebührengesetz hereinzubringen waren. So weit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund einfacher Aufforderungen einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in ..... 186 Fällen Hereinbringungsverfügungen im Betrag von insgesamt ..... S 784.525,70 erlassen; davon wurden ..... S 476.169,10 einbezahlt.

**8.2.** Mit Stichtag 31.12.1984 war aus den Forderungen des Jahres 1984 noch ein Gesamtbetrag von .... S 190.257,40 und aus den Forderungen des Jahres 1983 noch ein Gesamtbetrag von ..... S 69.520,20 offen. Weiters waren aus dem Jahre 1982 noch ..... S 24.769,- und aus dem Jahre 1981 noch ..... S 19.317,- offen.

Mit oa. Stichtag bestanden somit offene Forderungen gegen Zivildienstpflichtige aus dem Titel des Übergenusses an Bezügen in der Höhe von insgesamt S 303.863,60. In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderung des Bundes zu vermeiden.

**8.3. Erfahrungen:**

Im Berichtszeitraum erhöhte sich die Zahl der Ratenanträge zur Rückzahlung von Übergenüssen an Bezügen, so daß vom Entstehen des Rückzahlungsgrundes bis zur Erfüllung der Forderung des Bundes längere Zeiträume entstanden. In der Regel muß ein durchschnittlicher Zeitraum von 6 - 8 Monaten veranschlagt werden, ehe Forderungen, die Beträge über S 2.000,- übersteigen, herein gebracht werden können. Es erweist sich dabei als günstig, Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchführen zu können, da dieser Voll-

streckungsweg mit einer geringen Kostenbelastung des Verpflichteten verbunden ist und so rascher zum Erfolg führt als der Weg einer gerichtlichen Exekution.

Die Abschreibungen waren vorzunehmen, nachdem sich wiederholte Vollstreckungsmaßnahmen als ineffektiv erwiesen, weil der Verpflichtete zahlungsunfähig oder in Haft war bzw. sein Aufenthalt nicht festgestellt werden konnte. In 3 Fällen ist der Verpflichtete verstorben und war die Forderung des Bundes aus dem Nachlaß nicht zu befriedigen. In einigen Fällen ist auch ein Widerruf der verfügten Befreiung von der Wehrpflicht gemäß § 5a Abs. 3 ZDG ausgesprochen worden, sodaß auch der Einbehalt nach neuerlicher Zuweisung zum Zivildienst nicht mehr möglich war.

9. Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG) und vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG):

- 9.1. Im Berichtszeitraum wurden in ..... 206 Fällen Versetzungen, in ..... 118 Fällen Unterbrechungen und in ..... 14 Fällen vorzeitige Entlassungen verfügt.

9.2. Erfahrungen:

Die von einer Reihe von Trägerorganisationen durchführten Einstellungsuntersuchungen haben sich bewährt.

Die durch die ZDG-Novelle 1980 geschaffene Bestimmung des § 19a ZDG war in nur wenigen Fällen anwendbar. Auf Grund der oa. Einstellungsuntersuchungen konnten in einer Reihe von Fällen Unterbrechungen des Zivildienstes bereits nach der Bestimmung des § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Z. 2 ZDG verfügt werden.

Für die verfügten Unterbrechungen waren insbesondere gesundheitliche Gründe, Haft, Suchtgiftkonsum und Disziplinwidrigkeiten maßgebend.

10. Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:

10.1. Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:

10.1.1. Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden sind die Einrichtungen verpflichtet, Dienstabwesenheitslisten zu führen und diese mit entsprechenden Belegen monatlich im Nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten im Jahre 1983 durchschnittlich ..... 5,93 % und im Jahre 1984 durchschnittlich ..... 4,66 % der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

10.1.2. Erfahrungen:

Gegenüber dem Jahre 1982 war 1983 bei einer Minderung der Gesamtdienstzeit um ..... 2,82 % eine geringfügige Steigerung der Dienstabwesenheiten um ..... 0,58 Prozentpunkte festzustellen.

Gegenüber dem Jahre 1983 konnte 1984 allerdings bei einer Steigerung der Gesamtdienstzeit um .... 7,37 % durch Maßnahmen wie Einstellungsuntersuchungen, Versetzungen, vorzeitige Entlassung, Dienstunterbrechun-

- 16 -

gen sowie Zwischenkontrollen bei Dienstabwesenheiten eine erhebliche Verminderung der Dienstabwesenheiten um ..... 1,27 Prozentpunkte erzielt werden.

**10.2. Anzeigen nach Abschnitt X des Zivildienstgesetzes (Strafbestimmungen):**

**10.2.1. Im Berichtszeitraum wurden ..... 234 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet, und zwar in ..... 1 Fall an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft und in ..... 233 Fällen an die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.**

**10.2.2. Erfahrungen:**

Aus der im Berichtszeitraum gegenüber dem Zeitraum 1981/1982 im wesentlichen gleichgebliebenen Anzahl von Anzeigen kann auf eine im wesentlichen gleichgebliebene Dienstdisziplin geschlossen werden. Der überwiegende Teil der Anzeigen mußte wegen kurzfristiger Dienstpflichtverletzungen erstattet werden. Nur in Einzelfällen waren bei besonderen Disziplinwidrigkeiten Höchststrafen zu verhängen. Auf Grund eines parlamentarischen Initiativantrages wurden im Rahmen der ZDG-Novelle 1984 alle im Abschnitt X des Zivildienstgesetzes vorgesehenen Höchstsätze für Geldstrafen mit Wirkung vom 1.12.1984 valorisiert (Anhebung von S 3.000,- auf S 5.000,- und von S 10.000,- auf S 15.000,-). Ob und inwieweit dadurch eine spezial- und generalpräventive Wirkung eingetreten ist, kann mit Rücksicht auf den kurzen Erfahrungszeitraum (1 Monat) und den Umstand, daß in diesem eine solche Strafe nicht verhängt wurde, nicht ausgesagt werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten wurden seitens der Überwachungsbehörden (Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden - § 55 ZDG) keine Beanstandungen aufgezeigt.

11. EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes:

- 11.1. Mit Wirkung vom 1.9.1983 wurde die automationsunterstützte Führung der Geschäfte der Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission aufgenommen.

Nach Übermittlung der Personaldaten aller seit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes aufgeschienenen Zivildienstwerber durch das Bundesministerium für Landesverteidigung waren mit Stichtag 31.12.1984 in einer für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes bei der EDVZ des Bundesministeriums für Inneres geschaffenen Applikation (ZIV ZDK) 34.744 Personendatensätze integriert.

Das System ZIV ZDK erlaubt es, das Verfahren der Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission wesentlich zu beschleunigen, da die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 7 ZDG, die Zuordnung der eingelangten Anträge zu den zur Entscheidung berufenen Senaten, der Ausdruck sämtlicher Ladungen und stattgegebener Bescheide sowie die Verständigung der Militärkommanden automationsunterstützt durchgeführt werden können.

- 11.2. Die erwähnten Personendatensätze können auch zur Speicherung von Kurzinformationen zur Person der Zivildienstpflichtigen für einen allfälligen Einsatz im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes herangezogen werden. Die Vorbereitungen für diese Projekt-

stufe waren mit Ende des Berichtszeitraumes soweit gediehen, daß im Laufe des Jahres 1985 mit der Inbetriebnahme dieser Projektstufe gerechnet werden kann.

12. Zivildienst-Informationen:

- 12.1. In den als Beilage zu der vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Monatsrundschau "Öffentliche Sicherheit" zweimal jährlich veröffentlichten "Zivildienst-Informationen" wurden im Berichtszeitraum die Aufgabenbereiche der Trägerorganisationen des Zivildienstes und der bei diesen eingesetzten Zivildienstleistenden vorgestellt. Im Jahre 1984 konnten auch einzelne Zivildienstleistende als Autoren von Beiträgen gewonnen werden.

Die oben genannte Publikation dient auch als "Verlautbarungsblatt für den Zivildienst" im Sinne des § 4 Abs. 6 ZDG. In dieser wird neben wesentlichen rechtlichen und organisatorischen Belangen – seit dem Jahre 1984 jeweils im Juli für das gesamte nächstfolgende Kalenderjahr – das Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen im Sinne der zitierten Bestimmung veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird vom Bundesministerium für Inneres an alle Militärkommanden und Zivildienstberatungsstellen versandt. Es steht darüber hinaus zur Einsicht bei der im Rahmen der Zivildienstverwaltung (Bundesministerium für Inneres) errichteten "Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst" zur Verfügung.

- 12.2. Die vorerwähnte, seit dem Jahre 1981 bestehende Informations- und Beratungsstelle hat auch im Berichtszeitraum wieder einer großen Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen und sonstigen interessierten Personen die Möglichkeit geboten, im Wege telefonischer Anfragen oder persönlicher Vorsprachen allgemeine Rechts- und sonstige Auskünfte in Angelegenheiten des Zivildienstes zu erhalten. Von dieser Stelle wurden darüber hin-

aus auch schriftliche Anfragen beantwortet und Informationsmaterial an Interessenten aus allen Bundesländern versendet.

Die erteilten Auskünfte betrafen insbesondere Anfragen zur Antragstellung auf Befreiung von der Wehrpflicht und zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen.

Im Sinne des Bürgerdienstes wurden, einem besonderen Bedürfnis entsprechend, ab 1.1.1984 die Öffnungszeiten der Informationsstelle auf täglich bis 17,00 Uhr ausgedehnt.

13. Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:

13.1. Im Berichtszeitraum wurden zwei Bundesgesetze erlassen, und zwar die ZDG-Novelle 1983, BGBl.Nr. 575, und die ZDG-Novelle 1984, BGBl.Nr. 459.

Durch die ZDG-Novelle 1983 wurde der Beginn des Grundlehrganges um 1 Jahr auf den 1.1.1985 verschoben.

Durch die ZDG-Novelle 1984 wurden insbesondere die Bestimmungen über das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht (§ 5 Abs. 1 und 6 ZDG), die gemäß Artikel V der ZDG-Novelle 1980 mit Ablauf des 30.11.1984 außer Kraft getreten sind, im bisherigen Umfang erneut normiert. Darüber hinaus wurden sonstige bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gewonnene Erfahrungen berücksichtigt.

13.2. In demselben Zeitraum wurden zwei Verordnungen des Bundesministers für Inneres erlassen, und zwar die Verordnungen BGBl.Nr. 636 und 637/1983.

Durch die Verordnung BGBl.Nr. 636 wurde im Zusammenhang mit der ZDG-Novelle 1983 auch das Inkrafttreten der Grundlehrgangs-Verordnung verschoben.

Durch die Verordnung BGBl.Nr. 637 wurde die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden infolge von Tariferhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel mit 1.1. bzw. 1.9.1984 neu erlassen.

- 13.3. Im vorangeführten Zeitraum wurden ferner sieben Durchführungserlässe zum Zivildienstgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen herausgegeben, und zwar
- 13.3.1. Durchführungsbestimmungen zu den §§ 18a und 38 Abs. 1 Z 3 und 4 ZDG und zur Grundlehrgangs-Verordnung,
- 13.3.2. Richtlinien für die Vergütung für Vortragende im Grundlehrgang für Zivildienstleistende,
- 13.3.3. Durchführungsbestimmungen zu den §§ 4 und 6 Abs. 6 ZDG,
- 13.3.4. Rundschreiben betreffend Haftung bei von Zivildienstleistenden verursachten Schäden,
- 13.3.5. Wiederverlautbarung des Durchführungserlasses betreffend die bargeldlose Auszahlung der Bezüge für Zivildienstleistende über Konten der Österreichischen Postsparkasse mit Wirkung vom 1.4.1983,
- 13.3.6. Berichtigung des Durchführungserlasses über die finanziellen Ansprüche der Zivildienstleistenden sowie über die Mitwirkung der Rechtsträger bzw. der Einrichtungen und der Zivildienstleistenden bei Geltendmachung und Auszahlung derselben infolge Erhöhung des Verpflegsgeldes der Zivildienstleistenden (analog zur Erhöhung des Tageskostgeldes der Wehrpflichtigen) mit Wirkung vom 1.7.1983,
- 13.3.7. Änderung der Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Familienbeihilfe und der damit zusammenhängenden Gebarung infolge Novellierung des Heeresgebührengesetzes durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983.

13.4. Infolge von Verzögerungen bei der Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes konnte die Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes, welche koordiniert mit jener des Heeresgebührengesetzes zu erfolgen hat, bisher nicht durchgeführt werden. Nunmehr ist die Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes mit Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Landesverteidigung vom 21.2.1985, BGBl.Nr. 87, erfolgt. Es wird daher auch das Zivildienstgesetz im Laufe des Jahres 1985 wiederzuverlautbaren sein.

14. Grundlehrgang für Zivildienstleistende:

14.1. Allgemeines:

Gemäß § 18a Abs. 1 ZDG idF der ZDG-Novelle 1983 sind Zivildienstpflchtige ab dem 1.1.1985 während des ordentlichen Zivildienstes vom Bundesministerium für Inneres einem Grundlehrgang zu unterziehen, soweit dies für die Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes nach § 21 Abs. 1 erforderlich ist. Um ab dem Zuweisungstermin 1.2.1985 eine ordnungsgemäße Durchführung der Grundlehrgänge gewährleisten zu können, wurden vom Bundesministerium für Inneres im wesentlichen folgende organisatorische Maßnahmen gesetzt:

- 14.1.1. Vertragliche Übertragung der Durchführung der Grundlehrgänge an die Länder bzw. andere hiezu bereite und geeignete Rechtsträger.
- 14.1.2. Vertragliche Verpflichtung sogenannter Projektgruppen sowie sonstiger geeigneter Fachleute zur sachlichen bzw. pädagogisch-psychologischen Er- und Überarbeitung von Lehr- und Lernbehelfen.
- 14.1.3. Ausarbeitung, Drucklegung und rechtzeitige Bereitstellung von einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedürfenden Lehr- und Lernbehelfen.
- 14.1.4. Erlassung von Durchführungsbestimmungen zum § 18a ZDG und zu den Bestimmungen der Grundlehrgangs-Verordnung.

- 22 -

14.1.5. Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Vortragender, kartei- und listenmäßige Erfassung dieser Personen sowie Versendung der Listen an die mit der Durchführung betrauten Rechtsträger.

14.1.6. Abhaltung von sogenannten Zentraleminaren zur Schulung der Vortragenden im Grundlehrgang.

14.2. Vorbereitung der Durchführung:

14.2.1. Vertragliche Übertragung der Durchführung:

Die Durchführung der Grundlehrgänge in den einzelnen Bundesländern wurde in zahlreichen, vornehmlich bei den Ämtern der Landesregierungen unter Zuziehung von Vertretern der wichtigsten Einsatzorganisationen geführten Besprechungen erörtert. In diesen Gesprächen war der für diese Aufgabe jeweils geeignetste Rechtsträger (unter Präferenz des jeweiligen Landes) zu ermitteln. Weiters war dessen Bereitschaft für die Übernahme dieser Aufgabe und auch die diesbezügliche Zustimmung der übrigen betroffenen Organisationen zu erreichen. Dies war in Anbetracht des Umstandes, daß aus wirtschaftlichen Erwägungen pro Bundesland grundsätzlich nur ein Rechtsträger mit der Durchführung betraut werden sollte, zum Teil sehr schwierig.

Der formale Übertragungsakt erfolgte durch einen einheitlichen, zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem jeweiligen Rechtsträger abgeschlossenen Vertrag auf der Grundlage des § 18a ZDG.

Nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens gelang es, unter Bedachtnahme auf die eingelangten Stellungnahmen für alle Rechtsträger einheitliche Vertragsbedingungen zu finden.

Die Durchführung der Grundlehrgänge wurde in den Bundesländern

- 23 -

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg,  
Steiermark und Tirol

dem jeweiligen Land, in den Bundesländern

Burgenland, Kärnten und Vorarlberg

dem jeweiligen Landesverband des Österreichischen Ro-  
ten Kreuzes übertragen.

In Wien teilen sich diese Aufgabe das Land, das Öster-  
reichische Rote Kreuz und der Arbeiter-Samariter-Bund  
Österreichs.

#### 14.2.2. Erarbeitung von Lehr- und Lernbehelfen:

Für die insgesamt über 1.000 Seiten umfassenden Lehr-  
und Lernbehelfe wurde ein für alle 6 Lehrblöcke ein-  
heitlicher pädagogisch-didaktischer Aufbau erarbeitet.  
Hierfür wurden geeignete Fachleute mittels Werkvertra-  
ges verpflichtet und mit diesen im Rahmen zahlreicher  
Gespräche und zweier Seminare entsprechende Grundsätze  
erarbeitet. Gleichermaßen gilt für die fachliche Ausarbei-  
tung der Lehr- und Lernbehelfe durch die vom Bundesmi-  
nisterium für Inneres ebenfalls mittels Werkvertra-  
ges beauftragten Projektgruppen. Für diese Aufgabe wur-  
den

- für den Lehrblock 2 (Politische Bildung), das Öster-  
reichische Institut für Politische Bildung,
- für den Lehrblock 3 (Möglichkeiten gewaltfreier Ver-  
teidigung im Rahmen der Umfassenden Landesverteidi-  
gung) die Gesellschaft für Politische Aufklärung in  
Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für  
Politische Bildung,
- für den Lehrblock 4 (Sanitätsdienst) das Österrei-  
chische Rote Kreuz,
- für den Lehrblock 5 (Selbstschutz und Katastrophen-  
schutz) der Österreichische Zivilschutzverband und
- für den Lehrblock 6 (Technische Hilfeleistung) der  
Österreichische Bundesfeuerwehrverband gewonnen.

Die Ausarbeitung der Unterlagen für den Lehrblock 1 (Pflichten und Rechte der Zivildienstleistenden) wurde vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, selbst vorgenommen.

Von den genannten Projektgruppen waren zunächst unter Bedachtnahme auf die Vorgaben der Grundlehrgangs-Verordnung die Lehrpläne zu erstellen, welche dann nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Inneres zu überarbeiten und an das für alle Projektgruppen vorgesehene einheitliche pädagogisch-didaktische Schema anzupassen waren. Bei der auf Grundlage der approbier-ten Lehrpläne vorzunehmen gewesenen Ausarbeitung der Lehr- und Lernbehelfe war in zahlreichen Redak-  
besprechungen sowie in Projektgruppenseminaren die Erzielung von sachbezogenen, einem einheitlichen pädagogisch-didaktischen Aufbau folgenden, miteinander korrespondierenden Lehr- und Lernbehelfen anzustreben.

Besonderes Augenmerk war vor allem bei den Lehrblöcken 2 und 3 auf Grund deren besonderer Sensibilität auf die Vermeidung einseitiger politischer Tendenzen und einer daraus resultierenden Kritik in der Öffentlichkeit zu richten. Den redaktionellen Besprechungen wurden auch Vertreter der Abteilung Koordination der Umfassenden Landesverteidigung des Bundeskanzleramtes beigezogen.

#### 14.2.3. Gewinnung und Erfassung von Vortragenden:

Die Vortragenden zum Grundlehrgang wurden entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen insbesondere aus folgenden Bereichen entnommen:

- aus dem Kreise der Bediensteten der für die behördliche Überwachung zuständigen Stellen (Lehrblock 1),
- aus dem Kreise der Pflicht- und Berufsschullehrer

und der Lehrer der Erwachsenenbildung (Lehrblöcke 2 und 3),

- aus dem Sanitätsbereich (Lehrblock 4),
- aus dem Bereich des Zivilschutzes (Lehrblock 5) und
- aus dem Bereich der Feuerwehr (Lehrblock 6).

Die von verschiedenen Stellen namhaft gemachten Bewerber waren hinsichtlich der Erfüllung der in der Grundlehrgangs-Verordnung bzw. in den Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Inneres genannten Eignungskriterien zu überprüfen und bei deren Zutreffen in die vom Bundesministerium für Inneres geführte zentrale Referentenkartei aufzunehmen.

#### 14.2.4. Schulung der Vortragenden:

Die für einen ersten Einsatz vorgesehenen Vortragenden und Grundlehrgangssleiter wurden bereits in 2 2-tägigen Zentralseminaren sowohl in pädagogisch-didaktischer Hinsicht (Lehrverhaltenstraining) als auch bezüglich ihres im Grundlehrgang vorzutragenden Lehrfaches einer Schulung unterzogen. Derartige Seminare werden in der Folge in regelmäßigen Abständen durchzuführen sein.

#### 14.3. Erste Erfahrungen bei Durchführung der Grundlehrgänge

Zum Zuweisungstermin 1.2.1985 wurde in allen Bundesländern, mit Ausnahme des Burgenlandes, wo zu diesem Zeitpunkt keine Zivildienstpflichtigen zugewiesen wurden, mit der Durchführung von Grundlehrgängen begonnen. Dabei hat sich gezeigt, daß grundsätzlich keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Allerdings haben kleinere Gruppen von Zivildienstleistenden den Grundlehrgang als besonderen Ausdruck der von ihnen abgelehnten Einbindung in die Umfassende Landesverteidigung empfunden.

- 26 -

In diesem Zusammenhang wurde auch an den Lehrinhalten der Lehrblöcke 2 und 3 Kritik geübt, weil die gewaltlose (soziale) Verteidigung darin nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Im Rahmen dieser Lehrblöcke sollte darüber hinaus in vermehrtem Maße die Möglichkeit bestehen, aktiven Friedensdienst zu leisten.

Zu den Lehrblöcken 4 und 6 wurde festgehalten, daß in diesen zu wenig Praxis und zu viel Theorie Eingang gefunden haben.

Einige Zivildienstleistende haben, anstatt an Unterrichtsveranstaltungen zu den Lehrblöcken 2 und 3 an "Friedensveranstaltungen" außerhalb des Grundlehrganges teilgenommen und sind danach wieder zum Unterricht zurückgekehrt. Sie wurden nach Maßgabe der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zur Verantwortung gezogen.

Die von den Grundlehrgangsteilnehmern aufgeworfenen Fragen wurden mit diesen, aber auch mit Vertretern des Österreichischen Bundesjugendringes und der Österreichischen Hochschülerschaft sowie den die genannten Lehrblöcke bearbeiteten Projektgruppen (Institut für Politische Bildung und Gesellschaft für Politische Aufklärung) besprochen. Dabei wurde zugesagt, die übermittelten Anregungen in die Überlegungen einer kurz-, mittel- oder langfristigen Änderung der – bewußt als "Behelfe" bezeichneten – Unterlagen einzubeziehen.

15. Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes  
(§ 57 Abs. 1 ZDG):

15.1. Berichtsjahr 1983:

15.1.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

- 27 -

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177	
Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	S 208.867.823,37
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178	
Aufwendungen .....	S 28.276.530,28
	<hr/>
	S 237.144.353,65
	<hr/>

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1982 ergeben sich

Mehrausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 .....	S 21.539.476,98
Minderausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 .....	S 2.610.628,36
Insgesamt Mehrausgaben von .....	S 18.928.848,62
	<hr/>

Der Bundesvoranschlag 1983 basiert auf der Annahme eines Einsatzes von durchschnittlich 2.200 Zivildienstpflichtigen pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl verringerten tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 1.898 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Einsparungen von geplanten Ausgaben. Diese im Monat November 1983 ermittelten Ausgabeneinsparungen von S 30.000.000,— beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 wurden durch das Budgetüberschreitungsgesetz vom 10.11.1983, BGBl.Nr. 549, als Ausgabenrückstellungen verfügt und für Jahreskreditüberschreitungen beim Kapitel 11 des Bundesvoranschlages 1983 genehmigt. Weiters wurden dem Bundesministerium für Finanzen zur Bedeckung einer Überschreitung des Jahreskredites 1983 beim Kapitel 11 Ausgabenrückstellungen in der Gesamthöhe von S 8.600.000,— (S 6.800.000,— beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 und S 1.800.000,— beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178) zur Verfü-

gung gestellt (Genehmigung mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.11.1983, GZ: 26.0210/9-II/4/83).

Daß trotz verminderter Einsatzzahl dennoch beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 Mehrausgaben von S 21.539.476,98 gegenüber dem Vorjahr entstanden sind, ist vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Erhöhung des Kostgeldes (von S 138,— auf S 159,— pro Tag) und des Quartiergeldes (von S 98,— auf S 112,— pro Nacht) für Zivildienstleistende infolge Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 durch das Bundesgesetz vom 2.3.1983, BGBl.Nr. 177;
- Erhöhung des Taggeldes, der Überbrückungshilfe, des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstleistende ab 1.7.1982 durch die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBl.Nr. 285;
- Erhöhung des Kleidergeldes ab 1.6.1982 durch die Kleidergeld-Verordnung, BGBl.Nr. 149/1982, und des Wasch- und Putzzeuggeldes ab 1.7.1982 durch die Wasch- und Putzzeuggeld-Verordnung, BGBl.Nr. 302/1982;
- Erhöhung der Sozialversicherung ab 1.1.1983 durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30.12.1982, BGBl.Nr. 19/1983;
- Neufestsetzung der Vergütungen für die Mitglieder der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission rückwirkend ab 1.1.1982 mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.9.1982, GZ: 26.2101/2-II/4/82.

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 ergaben sich Minderausgaben von S 2.610.628,36 gegenüber dem Vorjahr vor allem auf Grund des erwähnten verminderter Einsatzes von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst und des einzigen, in das Haushaltsjahr 1983 fallenden Zuweisungstermines (1.6.1983), wodurch

- 29 -

Kosten für die Einschulung und Belehrung der Zivil-dienstleistenden nur einmal angefallen sind.

Auf die Beilagen 8 und 9 wird verwiesen.

#### 15.1.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174

Laufende Einnahmen ..... S 49.534.742,18  
Verglichen mit den Einnahmen des Jahres  
1982 ergaben sich Mehreinnahmen beim fi-  
nanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 von . S 6.544.410,40

Auf Beilage 10 wird verwiesen.

Diese Mehreinnahmen im Jahre 1983 sind vor allem auf eine 4,4 %ige Valorisierung der von den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 41 Abs. 1 ZDG an den Bund zu leistenden Vergütungen mit Wirksamkeit vom 1.1. 1983 sowie auf den Umstand, daß der Anteil von zuge-wiesenen Zivildienstleistenden bei Einrichtungen, die keine Vergütungen an den Bund zu leisten haben, von 38 % im Jahre 1982 auf 34 % im Jahre 1983 abgesunken ist, zurückzuführen,

#### 15.2. Berichtsjahr 1984:

##### 15.2.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtun-gen) ..... S 215.014.467,71  
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178  
Aufwendungen ..... S 35.508.276,26

S 250.522.743,97

- 30 -

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres  
1983 ergeben sich  
Mehrausgaben beim finanzgesetzlichen  
Ansatz 1/11177 ..... S 6.146.644,34  
Mehrausgaben beim finanzgesetzlichen  
Ansatz 1/11178 ..... S 7.231.745,98  

---

  
Insgesamt Mehrausgaben von ..... S 13.378.390,32  

---

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1984 basieren auf der Annahme eines Einsatzes von durchschnittlich 2.034 Zivildienstpflichtigen pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl verringerten tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 1.993 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Einsparungen von geplanten Ausgaben. Diese im Monat November 1984 ermittelten Ausgabeneinsparungen von S 6.400.000,— beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 wurden dem Bundesministerium für Finanzen zur Bedeckung einer Überschreitung des Jahreskredites 1984 beim Kapitel 11 zur Verfügung gestellt (Genehmigung mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.12. 1984, GZ: 26.0210/8-II/4/84).

Die Mehrausgaben von S 6.146.644,34 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 gegenüber dem Vorjahr sind auf einen erhöhten durchschnittlichen Einsatz von 95 Zivildienstpflichtigen (plus 5 Prozent) pro Monat im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 ergaben sich Mehrausgaben von S 7.231.745,98 (+ 25,56 %) gegenüber dem Vorjahr vor allem auf Grund des erwähnten vermehrten Einsatzes von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst und der in das Haushaltsjahr 1984 fallenden 3 Zuweisungstermine (1.2., 1.6. und 1.10.1984), wodurch Kosten für die Einschulung und Belehrung der

- 31 -

Zivildienstleistenden in erhöhtem Maße angefallen sind; darüber hinaus war eine 3,9 %ige Valorisierung der Vergütungen des Bundes an die Rechtsträger nach § 41 ZDG für die Erhöhung der Ausgaben maßgebend.

Auf die Beilagen 11 und 12 wird verwiesen.

#### 15.2.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174

Laufende Einnahmen ..... S 44.190.505,21

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres

1983 ergaben sich Mindereinnahmen beim

finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 von S 5.344.236,97

Die angeführten Mindereinnahmen von 10,70 % im Jahre 1984 sind vor allem auf den Umstand zurückzuführen, daß Zivildienstleistende in vermehrtem Maße Einrichtungen zugewiesen worden sind, deren Rechtsträger nach den im Jahresbericht 1980 zitierten innerdienstlichen Richtlinien nur eine geringe oder keine Vergütung an den Bund zu leisten haben (z.B. Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Feuerwehr). Dieser Tatsache liegt das Bestreben zugrunde, den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend Zivildienstpflichtige in vermehrtem Maße im sozialen Bereich, in der Katastrophenhilfe und im Umweltschutz einzusetzen.

Darüber hinaus war auch der Umstand, daß die von den Rechtsträgern der Einrichtungen zu leistenden Vergütungen für die Belehrung, Einschulung und Fortbildung der Zivildienstleistenden im ordentlichen Zivildienst mit Einführung des Grundlehrganges reduziert wurden (näheres unter Abschnitt 4.6.), für die Verringerung der Einnahmen maßgebend.

Auf Beilage 13 wird verwiesen.

- 32 -

II) Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der von Zivildienstleistenden im Berichtszeitraum erstatteten 4 Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG:

In Entsprechung der im § 54 Abs. 3 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. 4 Zivildienstleistende führten Beschwerde darüber, daß sie während ihres Einsatzes im ordentlichen Zivildienst auch zu anderen als den im Zuweisungsbescheid genannten Tätigkeiten herangezogen würden, räumliche Gegebenheiten der Einrichtung gegen gesetzliche Bestimmungen verstießen und infolge personeller Unzulänglichkeiten und unklarer Kompetenzen ein gestörtes Arbeitsklima herrsche.

Der Rechtsträger der betroffenen Einrichtung wurden entsprechend der gemäß § 37 Abs. 2 ZDG abgegebenen Empfehlung der Zivildienstoberkommission darauf hingewiesen, die bei seiner Einrichtung eingesetzten Zivildienstpflichtigen hinkünftig entsprechend den im Zuweisungsbescheid angegebenen Tätigkeiten zu beschäftigen (§§ 11 Abs. 1 und 38 Abs. 3 und 6 ZDG) und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten (§ 38 Abs. 4 ZDG).

In der Folge kündigte der Rechtsträger den gemäß § 41 ZDG mit dem Bundesministerium für Inneres abgeschlossenen Vertrag. Zuweisungen von Zivildienstpflichtigen an die Einrichtung des vorangeführten Rechtsträgers sind seither nicht mehr verfügt worden.

2. Alfred P. führte Beschwerde gegen die Einbindung des Zivildienstes in die "Umfassende Landesverteidigung" und den derzeitigen Durchführungsmodus des Zivildienstes, innerhalb der der Zivildiener in eine autoritäre Hierarchie eingegliedert werde und wie der Soldat zu einem "fremdbestimmen unkritisch sein sollenden Befehlsempfänger" degradiert werde.

Da die geforderte Ausgliederung des Zivildienstes aus der

"Umfassenden Landesverteidigung" und die Leistung desselben in einer von den Zivildienern selbst zu bestimmenden nichtbürokratischen Organisationsstruktur rechtspolitische Belange betreffen, war eine Prüfung des Beschwerdevorbringens durch die Zivildienstoberkommission im Rahmen der Bestimmungen des § 37 Abs. 2 ZDG nicht möglich und die Beschwerde daher zurückzuweisen.

3. Dr. Gerhard F. führte Beschwerde darüber, es seien gegen ihn ungerechtfertigte Vorwürfe durch seine Vorgesetzten an das Bundesministerium für Inneres herangetragen worden. Diese hätten in der Folge zu seiner Versetzung zu einer anderen Einrichtung geführt.

Das Ermittlungsverfahren der Zivildienstoberkommission ergab, erhärtet durch ein auf Grund einer Dienstpflichtverletzung nach dem Zivildienstgesetz ergangenes verwaltungsbehördliches Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer, daß die Versetzung zu recht erfolgt ist. Der Beschwerde wurde daher im Sinne der diesbezüglichen Empfehlung der Zivildienstoberkommission keine Folge gegeben.

4. Michael Thomas E. führte Beschwerde darüber, daß er die Reisekosten zur Verhandlung der Zivildienstoberkommission im Verfahren auf Befreiung von der Wehrpflicht nur von seiner inländischen Adresse aus berechnet erhalten habe, er jedoch aus dem Ausland von seinem derzeitigen Wohnsitz zu dieser Verhandlung angereist sei. Weiters sei die Ladung – entgegen seinem Antrag – an seine inländische Wohnadresse zugestellt worden. Er habe diese nur infolge Nachsendung durch seine Eltern erhalten. Die Zivildienstoberkommission hat diese Beschwerde zurückgewiesen, da der Berufung des Beschwerdeführers auf Befreiung von der Wehrpflicht keine Folge gegeben wurde, er sohin weiterhin wehrpflichtig geblieben und daher nicht beschwerdeberechtigt gemäß § 37 ZDG war.

Dennoch hat die Zivildienstoberkommission dem Bundesmini-

- 34 -

ster für Inneres empfohlen (Anregung), die als Beschwerde gemäß § 37 ZDG unzulässige Eingabe des Genannten als Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der ihm für die Reise zur und von der nichtöffentlichen Berufungsverhandlung in Graz am 8.6.1984 gebührende Vergütung nach § 51 Abs. 3 ZDG aufzufassen und über diese im Sinne der Ausführungen zu § 56 AVG 1950 in "Mannlicher/Quell Das Verwaltungsverfahren, Erster Halbband, 8. Auflage, Pkt. 5, Seite 298 ff" mittels Feststellungsbescheides abzusprechen und gegebenenfalls die Überweisung einer dem Einschreiter zustehenden Gebührendifferenz zu veranlassen.

Die Erledigung dieser Anregung ist im Berichtszeitraum noch nicht erfolgt.

13 Beilagen

10. April 1985  
Der Bundesminister:

*Karl Blechner*

- 35 -

Beilagenverzeichnis

zu Zl.: 94 031/31-III/5/85

1. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1983 und 1984,
2. Verhältnis taugliche Wehrpflichtige - anerkannte Zivildienstpflichtige, gestellte Anträge gemäß § 5 Abs. 1 ZDG,
3. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte und widerrufene Einrichtungen und Zivildienstplätze, Stichtag 31.12.1984,
4. Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten,
5. Zuweisungsstatistik,
6. Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivildienst geleistet haben, Stichtag 31.12.1984,
7. Statistik über die Befreiung von der Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes,
8. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 (1983)
9. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 (1983)
10. Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 (1983)
11. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 (1984)
12. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 (1984)
13. Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 (1984)

.....

Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die  
Jahre 1983 und 1984

Stand 1.1.1983 ..... 20.212

Zugang 1983:

Anerkennungen der Zivildienstkommission	2.725
Anerkennungen der Zivildienstoberkom-	
mission	172
	<u>23.109</u>

Abgang 1983: Widerruf von Anerkennungen 24  
Todesfälle 8  
\_\_\_\_\_

Stand 31.12.1983 ..... 23.077  
\_\_\_\_\_

Zugang 1984:

Anerkennungen der Zivildienstkommission	2.685
Anerkennungen der Zivildienstoberkom-	
mission	206
	<u>25.968</u>

Abgang 1984: Widerruf von Anerkennungen 36  
Todesfälle, Verlust der Staatsbürger-  
schaft, Vollendung des 50. Lebensjahres 29  
\_\_\_\_\_

Stand 31.12.1984 ..... 25.903  
\_\_\_\_\_

Beilage 2G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

taugliche Wehrpflichtige - anerkannte ZD-Pflichtige etc.

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
taugliche Wehrpflichtige	50.593	51.306	52.541	70.318	70.062	59.190 <sup>*)</sup>	56.217 <sup>**)</sup> )	54.099 <sup>**</sup> )	51.885 <sup>***</sup> )
anerkannte ZD-Pflichtige	1.257	1.439	1.477	1.994	2.489	3.188	2.826	2.909	2.897
gestellte Anträge	2.481	2.015	2.259	2.914	3.796	4.011	4.041	4.242	4.090
Verhältnis tauglicher Wehrpfl. zu anerkannten ZD in %	2,48	2,80	2,81	2,83	3,55	5,38	5,02	5,37	5,58

- 37 -

<sup>\*)</sup> Wert laut tel. Auskunft des Bundesministeriums f. Landesverteidigung vom 5.4.1982<sup>\*\*)</sup> Wert laut tel. Auskunft des Bundesministeriums f. Landesverteidigung vom 23.2.1983<sup>\*\*\*</sup>) Wert laut tel. Auskunft des Bundesministeriums f. Landesverteidigung vom 5.4.1984Gesamtzahl der tauglichen Wehrpflichtigen 1956 - 1983 ..... 1,291.504<sup>\*\*\*\*)</sup>)

Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen 1975 - 1983 ..... 23.077

Verhältnis in % ..... 1,79

Daten für das Jahr 1984 stehen noch nicht zur Verfügung.

STATISTIK

über den Stand an gemäß § 4 ZDG anerkannter Einrichtungen und Zivildienstplätzen  
mit Stichtag 31.12.1984

1 Bundesländer	2 Anzahl der anerkannten Einrichtungen gemäß § 4 ZDG			3 Anzahl der Zivildienstplätze b.d. unter Spalte 2 angeführten Einrichtungen			4 Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (+ -)
		1984	Vorjahr		1984	Vorjahr	
Burgenland	20	19	106	103	+ 1	+ 3	
Kärnten	36	36	214	214	-	-	
Niederösterreich	49	48	769	668	+ 1	+ 101	
Oberösterreich	85	77	722	663	+ 8	+ 59	
Salzburg	33	29	298	263	+ 4	+ 35	
Steiermark	67	70	441	419	- 3	+ 22	
Tirol	68	61	454	381	+ 7	+ 73	
Vorarlberg	51	49	256	243	+ 2	+ 13	
Wien	104	98	1901	1832	+ 6	+ 69	
	513	487	5161	4786	+ 26	+ 375	
Wien, a.o. ZD	1	1	50	50	-	-	
Gesamtsumme	514	488	5211	4836	+ 26	+ 375	

Anmerkung zu den Veränderungen:

Die unter Spalte 4 angeführten Veränderungen bezüglich Anzahl der Einrichtungen und Plätze gegenüber dem Vorjahr ergeben sich durch Neuanerkennungen von Einrichtungen und durch die Aufstockung von Platzzahlen.

Beilage 4

**Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze  
aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten**  
=====

Letzter Stand:  
31.12.1984

DL Sparte	Dienstleistungen -	B	K	N	O	S	ST	T	V	W	SUMME	%
1	in Krankenanstalten	16	-	38	6	20	30	2	14	282	408	7,91
2	auf dem Gebiet des Rettungswesens	30	60	430	244	53	120	203	55	250	1445	28
3	auf dem Gebiet der Sozialhilfe	13	52	72	232	49	98	63	65	309	953	18,47
4	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe u.d. Zivilschutzes	10	-	45	15	17	-	2	2	-	91	1,76
5	bei Regulierung und Instandhaltung von Gewässern	-	-	4	-	-	-	-	-	-	4	0,08
6	beim Bau, bei der Erhaltung und Reinigung der Straßen	-	-	-	5	-	2	-	-	-	7	0,14
7	auf dem Gebiet der Pflege und des Schutzes des Waldes	3	-	-	4	-	-	3	-	223	233	4,51
8	bei der Abfallbeseitigung	-	-	-	-	-	4	-	-	40	44	0,85
9	bei der Vermarkung der Bundesgrenze	-	-	-	-	-	-	-	-	8	8	0,16
10a	bei Einrichtungen der ÖBB	7	41	49	78	36	56	43	25	255	590	11,43
10b	bei Einrichtungen der Post- und Telegraphendirektionen	20	30	75	64	92	70	118	85	245	799	15,5
10c	bei sonstigen Einrichtungen	7	31	56	74	31	61	20	10	289	579	11,22
BL	SUMME	106	214	769	722	298	441	454	256	1901	5161	-
	%	2,05	4,15	14,9	13,99	5,77	8,54	8,8	4,96	36,83	-	-

- 39 -

Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen  
(geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen)

Bundesland	1.4.1975- 1.2.1982	1.10.1982	1.6.1983	1.2.1984	1.6.1984	1.10.1984	1.2.1985	Gesamtzahl
Burgenland	213	54	26	35	-	42	2	372
Kärnten	491	71	59	70	6	101	20	818
Niederösterreich	2063	404	248	240	109	318	95	3477
Oberösterreich	2144	431	414	344	107	371	174	3987
Salzburg	596	121	106	93	18	138	31	1103
Steiermark	982	174	139	169	41	176	69	1750
Tirol	924	186	133	149	52	181	66	1691
Vorarlberg	646	127	131	152	9	120	33	1218
Wien	3834	647	581	561	146	485	248	6500
	11893	2215	1837	1813	488	1932	738	20916
Gesamtzahl der Zuweisungen im Berichtszeitraum								6070

- 41 -

Zivildienstpflichtige,  
die Zivildienst geleistet bzw.  
noch nicht geleistet haben:

Stand an Zivildienstpflichtigen (Stichtag 31.12.1984) 25.903

Zivildienstpflichtige, die zum 1.10.1984 zum  
 ordentlichen Zivildienst zugewiesen worden  
 sind ..... 20.178

Zivildienstpflichtige, die für den 1.2.1985  
 (zum Stichtag) für eine Zuweisung vorgesehen  
 sind ..... 772

Zivildienstpflichtige, deren Akten für eine  
 Zuweisung für den 3.6.1985 in Bearbeitung  
 stehen ..... 404

Zivildienstpflichtige, die zu Leistung von  
 der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub  
 vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes  
 (§ 14 ZDG) gewählt worden ist (über den 3.6.  
 1985 hinaus) ..... 2.855

24.209 -24.209

Für die verbleibenden ..... 1.694

Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuwei-  
 sung zur Leistung des ordentlichen Zivildien-  
 stes wegen vorübergehender Untauglichkeit, Aus-  
 landsaufenthaltes, unbekannter Aufenthaltes bzw.  
 Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag  
 31.12.1984 nicht möglich.

Beilage 7

- 42 -

Statistik über die Befreiung von der Leistung (§ 13 Abs. 1 ZDG)  
bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14  
Z 1 bis 3 ZDG)

Berichtszeitraum 1.1.1983 – 31.12.1984

Im Berichtszeitraum wurden .....	290
Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur	
Leistung des ordentlichen Zivildienstes,	
davon positiv .....	208
und negativ .....	82
sowie .....	2 852
Anträge auf Aufschub vom Antritt des	
ordentlichen Zivildienstes,	
davon positiv .....	2 770
und negativ .....	82
insgesamt also .....	3 142
Anträge erledigt.	

Die im Berichtszeitraum positiv erledigten o.a.	
Anträge wurden von den Antragstellern in .....	149
Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG	
(wenn und solange es Belange des Zivildienstes	
oder sonstige öffentliche Interessen – insbesondere	
gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder	
Interessen der Entwicklungshilfe – erfordern),	
in .....	59
Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG	
(wenn und solange es besonders rücksichtswürdige	
wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern),	
in .....	729
Fällen auf § 14 Z 1 ZDG	
(wegen Besuchs einer der beiden obersten	

- 43 -

Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule  
oder einer höheren Schule mit Öffentlich-  
keitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder  
sonstiger rücksichtswürdiger Umstände),  
in ..... 1 981

Fällen auf § 14 Z 2 ZDG (Absolvierung eines  
Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß  
Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung)  
und  
in ..... 60

Fällen auf § 14 Z 3 ZDG (Ärzte im Sinne des  
§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt.

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177			Differenz zwischen 1982 und 1983
	1982	1983	
VP 7310 Sozialversicherung für Zivildienstleistende .....	S 21,225.774,52	21,890.021,90	+ 664.247,38
" 7691 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe .....	S 30,353.265,23	39,589.388,30	+ 9,236.123,07
" 6200 Transporte durch die Bahn .....	S 137.640,65	1,477.781,79	+ 1,340.141,14
" 6410 Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes .....	S 337.013,70	706.994,38	+ 369.980,68
" 7100 Öffentliche Abgaben .....	S -	-	-
" 7241 Taggeld .....	S 24,987.066,--	27,704.459,80	+ 2,717.393,80
" 7242 Überbrückungshilfe .....	S 1,854.147,--	1,588.613,--	- 265.534,--
" 7243 Quartiergebund .....	S 2,071.300,--	1,760.986,--	- 310.314,--
" 7244 Kostgeld .....	S 80,230.903,80	89,002.774,--	+ 8,771.870,20
" 7245 Kleidergeld .....	S 7,149.052,--	3,501.500,--	- 3,647.552,--
" 7246 Wasch- und Putzzeuggeld .....	S 11,319.793,94	13,226.302,84	+ 1,906.508,90
" 7247 Heizkostenvergütung .....	S 5,914.390,75	5,579.878,76	- 334.511,99
" 7295 501 Vergütungen gemäß § 51 ZDG .....	S 1,304.678,--	2,221.295,--	+ 916.617,--
" 7295 502 Heizkosten gemäß § 51 ZDG .....	S 443.320,80	617.827,60	+ 174.506,80
" 7692 Begräbniskosten für Zivildienstleistende .....	S -	-	-
<b>SUMME des Ansatzes 1/11177 .....</b>	<b>S 187,328.346,39</b>	<b>208,867.823,37</b>	<b>+ 21,539.476,98</b>

Beilage 9

III-91 der Beilagen XVI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178				Differenz zwischen 1982 und 1983
		1982	1983	
VP 4560	Schreib-, Zeichen -und Büromittel für Schulungszwecke .....	S -	-	-
" 4571	Druckwerke .....	S -	213.500,-	+ 213.500,-
" 4572	Druckwerke für Schulungszwecke .....	S -	-	-
" 4590	Dienstabzeichen .....	S 71.242,-	100.969,-	+ 29.727,-
" 6300	Leistungen der Post .....	S 7.134,90	6.550,-	584,90
" 6420	Sonstige Gerichtskosten .....	S 133.909,-	115.570,-	18.339,-
" 6430	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen .....	S -	-	-
" 6440	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Juristische Personen .....	S -	-	-
" 6920	Schadensvergütungen .....	S -	-	-
" 7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre .....	S -	-	-
" 7271	Entgelte f.sonst. Leistungen von Einzelpersonen	S -	-	-
" 7272	Entgelte f.sonst. Leistungen von Einzelpersonen (Schulungszwecke) .....	S -	35.560,-	+ 35.560,-
" 7281	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG .....	S 25,041.756,18	23,583.236,34	- 1,458.519,84
" 7282	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen .....	S 1,163.594,34	179.000,-	984.594,34
" 7283	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen (Schulungszwecke) .....	S -	3.652,-	+ 3.652,-
" 7290 010	Ersätze gem. § 41 (2) ZDG an Öst.Stat.Zentralamt	S -	-	-
" 7290 064	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an BM f. BuT .....	S -	-	-
" 7290 078	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an die Post .....	S 131.405,-	43.498,-	87.907,-
" 7290 079	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an die ÖBB .....	S 59.920,-	30.016,-	29.904,-
" 7297	Sonstige Ausgaben .....	S -	-	-
" 7303	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Länder .....	S 2,575.129,41	2,195.520,80	- 379.608,61

- 2 -

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178			Differenz zwischen 1982 und 1983
	1982	1983	
VP 7305 Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeinden	S 1,016.528,50	1,260.116,18	+ 243.587,68
" 7307 Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeinde- verb. ....	S 426.431,15	509.341,96	+ 82.910,81
" 4570 Druckwerke .....	S 260.108,16		- 260.108,16
<b>SUMME des Ansatzes 1/11178 .....</b>	<b>S 30,887.158,64</b>	<b>28,276.530,28</b>	<b>- 2,610.628,36</b>
Zusammenfass.d. getätigten Ausgaben bei d. finanzge- setzlichen Ansätzen: 1/11177 .....	S 187.328.346,39	208.867.823,37	+ 21.539.476,98
1/11178 .....	S 30,887.158,64	28,276.530,28	- 2,610.628,36
<b>GESAMTSUMME .....</b>	<b>S 218.215.505,03</b>	<b>237.144.353,65</b>	<b>+ 18.928.848,62</b>

## Beilage 10

Erzielte Einnahmen beim finanziellen Ansatz 2/11174		Differenz zwischen 1982 und 1983	
		1982	1983
VP 8260 007 Vergütungen von Bundesdienststellen .....	S 2,518.952,84	3,227.393,79	+ 708.440,95
" 8260 010 Vergütungen d. Öst. Statist. Zentralamtes gemäß § 41 ZDG .....	S 1,441.190,81	1,114.807,20	- 326.383,61
" 8260 064 Vergütungen des BM f, Bauten und Technik gemäß § 41 ZDG .....	S -	-	-
" 8260 078 Vergütungen der Post gemäß § 41 ZDG .....	S 10,276,489,--	12,311.803,--	+ 2,035.314,--
" 8260 079 Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 ZDG .....	S 2,700.781,--	3,186.520,40	+ 485.739,40
" 8281 Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre ...	S 764.156,91	18.082,46	- 746.074,45
" 8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen .....	S 1.076,--	284,--	- 792,--
" 8503 Ersätze von Ländern gemäß § 41 ZDG .....	S 4,940.988,96	5,314.035,15	+ 373.046,19
" 8505 Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 ZDG ...	S 7,062.387,71	9,148.134,61	+ 2,085.746,90
" 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 ZDG .....	S 651.181,51	793.563,62	+ 142.382,11
" 8820 Ersätze gemäß § 41 ZDG .....	S 12,633.127,04	14,420.117,95	+ 1,786.990,91
<b>Summe des Ansatzes 2/11174 .....</b>		<b>S 42,990.331,78</b>	<b>49,534.742,18</b>
		<b>=====</b>	<b>=====</b>
			<b>6,544.410,40</b>

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177			Differenz zwischen 1983 und 1984
	1983	1984	
VP 7310 Sozialversicherung für Zivildienstleistende .....	\$ 21,890.021,90	23,885.487,91	+ 1,995.466,01
" 7691 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe .....	\$ 39,589.388,30	36,394.551,45	- 3,194.836,85
" 6200 Transporte durch die Bahn .....	\$ 1,477.781,79	1,175.595,28	- 302.186,51
" 6410 Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes .....	\$ 706.994,38	547.431,62	- 159.562,76
" 7100 Öffentliche Abgaben .....	\$ ---	57.519,--	+ 57.519,--
" 7241 Taggeld .....	\$ 27,704.459,80	29,152.220,40	+ 1,447.760,60
" 7242 Überbrückungshilfe .....	\$ 1,588.613,--	2,456.151,--	+ 867.538,--
" 7243 Quartiergebund .....	\$ 1,760.986,--	1,175.740,--	- 585.246,--
" 7244 Kostgeld .....	\$ 89,002.774,--	89,546.093,10	+ 543.319,10
" 7245 Kleidergeld .....	\$ 3,501.500,--	7,853.318,--	+ 4,351.818,--
" 7246 Wasch- und Putzzeuggeld .....	\$ 13,226.302,84	13,859.040,90	+ 632.738,06
" 7247 Reisekostenvergütung .....	\$ 5,579.878,76	6,089.903,25	+ 510.024,49
" 7295 501 Vergütungen gemäß § 51 ZDG .....	\$ 2,221.295,--	2,080.216,--	- 141.079,--
" 7295 502 Reisekosten gemäß § 51 ZDG .....	\$ 617.827,60	741.199,80	+ 123.372,20
" 7692 Begräbniskosten für Zivildienstleistende .....	\$ ---	---	
<b>SUMME des Ansatzes 1/11177 .....</b>	<b>\$ 208,867.823,37</b>	<b>215,014.467,71</b>	<b>6,146.644,34</b>

Beilage 12

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178				Differenz zwischen 1983 und 1984
		1983	1984	
VP 4560	Schreib-, Zeichen -und Büromittel für Schulungs- zwecke .....	S ---	---	---
" 4571	Druckwerke .....	S 213.500,--	200.479,--	- 13.021,-
" 4572	Druckwerke für Schulungszwecke .....	S ---	---	---
" 4590	Dienstabzeichen .....	S 100.969,--	128.920,--	+ 27.951,-
" 6300	Leistungen der Post .....	S 6.550,--	3.960,--	- 2.590,-
" 6420	Sonstige Gerichtskosten .....	S 115.570,--	52.130,90	- 63.439,10
" 6430	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen .....	S ---	---	---
" 6440	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen .....	S ---	---	---
" 6920	Schadensvergütungen .....	S ---	---	---
" 7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre .....	S ---	---	---
" 7271	Entgelte f.sonst. Leistungen von Einzelpersonen	S ---	10.857,82	+ 10.857,82
" 7272	Entgelte f.sonst. Leistungen von Einzelpersonen (Schulungszwecke) .....	S 35.560,--	185.096,--	+ 149.536,-
" 7281	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG .....	S 23.583.236,34	30.136.356,53	+ 6.553.120,19
" 7282	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen .....	S 179.000,--	---	- 179.000,-
" 7283	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen (Schulungs- zwecke) .....	S 3.652,--	219.083,50	+ 215.431,50
" 7290 010	Ersätze gem. § 41 (2) ZDG an Öst.Stat.Zentralamt	S ---	---	---
" 7290 064	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an BM f. BuT .....	S ---	---	---
" 7290 078	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an die Post .....	S 43.498,--	107.756,--	+ 64.258,-
" 7290 079	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an die ÖBB .....	S 30.016,--	51.504,--	+ 21.488,-
" 7297	Sonstige Ausgaben .....	S		
" 7303	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Länder .....	S 2.195.520,80	2.649.923,08	+ 454.402,28

- 2 -

<b>Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178</b>			<b>Differenz zwischen 1983 und 1984</b>
	<b>1983</b>	<b>1984</b>	
VP 7305 Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeinden	S 1,260.116,18	1,228.050,99	- 32.065,19
" 7307 Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeinde-verb. ....	S 509.341,96	534.158,44	+ 24.816,48
<b>SUMME des Ansatzes 1/11178 .....</b>	<b>S 28,276.530,28</b>	<b>35,508.276,26</b>	<b>7,231.745,98</b>
Zusammenfass,d, getätigten Ausgaben bei d, finazge-setzlichen Ansätzen; 1/11177 ..... 1/11178 .....	S 208,867.823,37 S 28,276.530,28	215,014.467,71 35,508.530,28	6,146.644,34 7,231.745,98
<b>GESAMTSUMME .....</b>	<b>S 237,144.353,65</b>	<b>250,522.743,97</b>	<b>13,378.390,32</b>

Erzielte Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174



REPUBLIK ÖSTERREICH  
ZIVILDIENSTOBERKOMMISSION  
BEIM  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Anlage 2 zu Zahl: 94 031/31-III/5/85

Zahl: 94 031/32-VS-ZDOK/85

B E R I C H T

des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission

Dr. Erwin F A S E T H  
Senatspräsident des OGH

gemäß § 54 Abs. 3 ZDG, BGBl.Nr. 187/1974 idF  
der ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, für die  
Periode 1983 und 1984.

Wien, im März 1985



REPUBLIK ÖSTERREICH  
ZIVILDIENSTOBERKOMMISSION  
BEIM  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94.031/32-VS/ZDOK/85

Bericht gem. § 54 Abs. 3 ZDG

REPUBLIC ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Inneres  
Eingel. 21. MRZ. 1985

Zl. 94031/31-m-Big.

An den  
Nationalrat  
im Wege des Herrn Bundesministers  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 WIEN

Gemäß § 54 Abs. 3 Zivildienstgesetz (kurz: ZDG) in Verbindung mit § 15 der Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission (letztere in weiterer Folge kurz: ZDOK) wird auf Grund des Berichtes des Vorsitzenden der Zivildienstkommission (letztere in der Folge kurz: ZDK) an Hand des vom Bundesministerium für Inneres in Führung der Geschäfte (§ 50 ZDG) der ZDK und der ZDOK bekanntgegebenen Zahlenmaterials nachstehender

B e r i c h t

über die Tätigkeit der ZDK und der ZDOK in den Jahren 1983 und 1984 erstattet:

Die ZDK hat am 01.10.1974 ihre Tätigkeit mit einem Senat begonnen, der die notwendigen Vorarbeiten für die Schaffung von Einrichtungen des Zivildienstes (§ 4 ZDG) leistete. Ab 01.01.1975 nahmen zwei weitere Senate ihre Entscheidungstätigkeit im Sinne des Abschnittes II des ZDG (in der Fassung des BGBI. Nr. 187/1974) auf. In der Folge wurden nach und nach fünf neue Senate aufgestellt, sodaß derzeit insgesamt acht Senate bei der ZDK bestehen.

- 2 -

Die Geschäftsverteilung der ZDK wird von deren Vorsitzenden (Senatspräsident des OLG Dr. POCZA) – wie bisher – im Sinne des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der ZDK unter Bedachtnahme auf die regionalen Verhältnisse erstellt. Die nicht in Wien wohnenden Kommissionsmitglieder werden – so weit dies möglich ist – zu Mitgliedern der in den anderen Bundesländern amtierenden Senate bestellt. Gelegentlich müssen aber auch auswärts wohnende Mitglieder in Wien und Wiener Mitglieder in den übrigen Bundesländern zur Sitzungstätigkeit herangezogen werden. Dies ist zum Teil auf die Nominierungspraxis der im § 47 Abs. 3 Z 3 und 4 ZDG angeführten Institutionen zurückzuführen, die in einzelnen Bundesländern zu wenige Mitglieder namhaft gemacht haben. Schwierigkeiten gibt es diesbezüglich – nach dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK (§ 54 Abs. 2 ZDG) – in erster Linie hinsichtlich der vom Österreichischen Arbeiterkammertag zu entsendenden Mitglieder, da solche für den Bereich Wien, Niederösterreich und Burgenland nur in ungenügender Anzahl nominiert worden sind.

Anlaß für die Vermehrung der Senate war der stetig steigende Anfall. Dieser betrug

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
2481 (2095)	2015	2259	2914	3796	4011	4041	4242	4090	4022

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die ZDK im Jahr 1975 vom Bundesheer insgesamt 386 unerledigte Anträge auf Befreiung vom Dienst mit der Waffe (§ 25 ff WehrG. alt) übernommen hat, sodaß der Neuanfall in diesem Jahr in Wahrheit nur 2095 Anträge betrug. Lediglich zu Vergleichszwecken wird in der Folge der Anfall von Anträgen nach § 25 ff WehrG. beim Bundesheer angeführt:

1970	1971	1972	1973	1974
219	353	314	505	948

- 3 -

Daraus ergibt sich - in Prozentsätzen jeweils gegenüber dem Vorjahr ausgedrückt - nachstehende Veränderung des Anfalls

beim Bundesheer:.....	<u>1971</u>	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>
	+ 61	- 44	+ 61	+ 88

bei der Zivildienstkommission:

im ersten Bestandsjahr (1975) gegenüber dem Bundesheer 121 % und sodann

<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
- 23	+ 12	+ 29	+ 30	+ 6	- 0.7	+ 5	- 4	- 1.7

Die Steigerung betrug also beim Bundesheer (trotz verlängerter Dienstzeit) insgesamt 333 %, bei der Zivildienstkommission 92 %.

Die in den Jahren 1983 und 1984 eingebrachten Anträge verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

<u>Bundesland</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Burgenland	81	75
Kärnten	216	211
Niederösterreich	763	697
Oberösterreich	363	958
Salzburg	186	211
Steiermark	417	406
Tirol	344	344
Vorarlberg	302	283
Wien	942	921

Wie sich aus den oben angeführten Zahlen ergibt, hat in den einzelnen Bundesländern der bereits im Bericht vom 14. März 1983 aufgezeigte Trend (Rückläufigkeit der Befreiungsanträge mit Ausnahme von Oberösterreich und Salzburg) angehalten.

Nach Ableistung des Wehrdienstes haben im Jahr 1983 insgesamt 162 Wehrpflichtige Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht eingebracht; im Jahre 1984 waren es 219 derartige Anträge. Gemessen am Gesamtanfall ist der Prozentsatz dieser Antragsteller (3.98 % bzw. 5.44 %) noch nicht auffällig. Zur Erstellung einer Prognose über die Weiterentwicklung reicht der Beobachtungszeitraum jedoch nicht.

Wie in den Vorjahren 1981 und 1982 konnte die ZDK in den Jahren 1983 und 1984 den Entscheidungsrückstand, der sich zufolge des bestehenden Personalengpasses bis 1981 ergeben hatte, weiter abbauen. Es wurden 1983 insgesamt 4403 Anträge erledigt. Im Jahr 1984 stieg die Erledigungszahl auf 4496 Akten. Anhängig verblieben sind demnach per 1. Jänner 1985 unter Berücksichtigung der 1031 unerledigten Akten aus dem Jahr 1982 (laut Bericht des Vorsitzenden der ZDK vom 14.02.1983) sowie der Widerrufsbeschlüsse und der sonstigen Bescheide (siehe unten) 442 Akten (d. s. 4090 + 4022 + 1031 - 4309 - 4392), was etwas mehr als einem Monatsanfall entspricht.

Von diesen Erledigungen entfallen

auf	1983	1984
Anerkennungen	2725 (61,88 %)	2685 (59,71 %)
Abweisungen	1245 (28,27 %)	1293 (28,75 %)
Zurückweisungen	258 (5,85 %)	357 (7,94 %)
Zurückziehungen	81 (1,83 %)	57 (1,26 %)
Widerrufsbeschlüsse	70 (1,58 %)	80 (1,77 %)
Sonstige Bescheide (§§ 68, 69, 71 AVG)	24 (0,54 %)	24 (0,53 %)

Unter Berücksichtigung der im Bericht der ZDOK vom 14.03.1983 angeführten Zahlen ergibt eine Analyse in Bezug auf Anerkennungen nachstehendes Bild:

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
70 %	68 %	65 %	71 %	74 %	72 %	66 %	65 %	62 %	60 %

- 5 -

Die Anerkennungsquote betrug beim Bundesheer im Verfahren nach §§ 25 ff WehrG. (alt) im Jahr 1970 79 %, fiel im Jahr 1971 auf 66 % zurück und pendelte sich in den folgenden Jahren im wesentlichen auf einen über dem für das Jahr 1970 angeführten Prozentsatz liegenden Wert ein.

Im Jahr 1983 wurden von der ZDK an 252 Tagen Sitzungen und Verhandlungen durchgeführt, 1984 waren es 10 Verhandlungstage mehr. Überwiegend fand die Verhandlungstätigkeit in Wien statt (140 bzw. 134 Verhandlungstage), im übrigen tagte die ZDK in Klagenfurt, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz.

Von Widerrufstatbeständen (§ 5 a ZDG) erlangt die ZDK fast ausschließlich auf Grund von Mitteilungen des Bundesministeriums für Inneres Kenntnis, das in solchen Fällen den amtsweigigen Widerruf von Wehrdienstbefreiungen gemäß § 5 a Abs. 3 ZDG anregt. Die Zahl dieser Anregungen ist für die Jahre 1981 und 1982 nicht exakt feststellbar. Es dürften 14 Anregungen gewesen sein. In den Jahren 1983 und 1984 wurde der Widerruf 27 bzw. 48 mal angeregt. In der Summe etwa die gleiche Anzahl von Zivildienstpflichtigen hat den Widerruf der erfolgten Anerkennung gemäß § 5 a Abs. 1 ZDG selbst beantragt.

In den Jahren 1983 und 1984 wurden diese Anträge und Anregungen wie folgt erledigt:

	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Anträge gem. § 5 a Abs. 1	41	32
davon Folge gegeben	31	30
keine Folge gegeben	10	2
Widerruf von Amts wegen (Anregungen)	27	48
davon Folge gegeben	25	28
keine Folge gegeben	2	20
Erledigungen wurden abgeändert	<u>1983</u>	<u>1984</u>
gem. § 69 AVG (durch Wiederaufnahme)	4	2
gem. § 71 AVG (durch Wiedereinsetzung)	18	21

In den geltendgemachten Gewissensgründen ist - soweit dies übersehbar ist - keine wesentliche Änderung eingetreten. In Bezug auf die soziale Schichtung der Antragsteller haben sich signifikante Unterschiede nicht ergeben. Es darf daher diesbezüglich auf die früher erstatteten Berichte verwiesen werden.

Anlaß für den amtswegigen Widerruf von Anerkennungsbescheiden boten zumeist gravierende Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben sowie nach dem Suchtgifgesetz.

Die Zusammenarbeit in den Senaten sowie mit dem Bundesministerium für Inneres, das die Geschäfte der ZDK und der ZDOK führt, gestaltet sich reibungslos. Die per 01.09.1983 vorgenommene Umstellung des Kanzleibetriebes auf elektronische Datenverarbeitung hat sich dank der besonderen Einsatzbereitschaft der damit befaßten Kräfte des Bundesministeriums für Inneres als Erfolg erwiesen. Sie trägt zur rascheren Abwicklung der Verfahren bei. Verzögerungen sind allerdings wieder in den letzten Monaten des Jahres 1984 aufgetreten. Anlaß dafür war die Einführung des Grundlehrganges, für dessen Administrierung kein hinreichendes Personal zur Verfügung steht, sodaß Schreibkapazitäten der ZDK/ZDOK dafür in Anspruch genommen werden müssen.

Die ZDOK hat ihre Entscheidungstätigkeit am 01.01.1982 mit 3 Senaten aufgenommen. Sie war - was die Anzahl ihrer Mitglieder betrifft - bisher im allgemeinen ausreichend besetzt. Allerdings wurden vom Arbeiterkammertag für Wien - wie bei der ZDK - zu wenige Mitglieder namhaft gemacht, was immer wieder zu Besetzungsschwierigkeiten führt. Der seit 1982 stetig steigende Anfall machte ab 01.01.1985 die Aufstellung eines vierten Senates bei der ZDOK erforderlich. Bei gleichbleibender Anfallstendenz wird unter Umständen sogar noch die Einrichtung eines fünften Senates notwendig sein.

Die Geschäftsverteilung der ZDOK wird - wie bei der ZDK - unter Beachtung regionaler Gesichtspunkte erstellt. Ein Senat spricht nur über die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnden Fälle (Berufungen, Wiedereinsetzungsanträge, Wiederaufnahmsanträge, Beschwerden, Gutachten usw.) ab. Zwei (nunmehr drei) weitere Senate haben über die nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erledigenden Berufungen zu entscheiden.

Die ZDOK führte in den Jahren 1982 bis 1984 an nachstehenden Tagen Verhandlungen bzw. Sitzungen durch:

	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
	47	73	103
davon in Wien	42	52	65

Ansonsten tagte sie bei Bedarf in den Landeshauptstädten. Dort werden im Regelfall - aus Gründen der Sparsamkeit der Verwaltung - ortsansässige Beisitzer zur Verhandlungstätigkeit herangezogen.

	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
a) <u>Berufungen</u>	540	760	845
davon wurden erledigt	406	676	1001
sodaß zum 01.01.1985 noch 62 Rechtsmittel offen gewesen sind, was etwa dem Anfall von einem Monat entspricht			
b) <u>Beschwerden</u>	2	---	4
wurden jeweils im Anfallsjahr erledigt			
c) Ersuchen um Erstattung von <u>Gutachten</u>	112	118	90
es wurden erledigt	98	69	79
In den übrigen Verfahren werden noch Erhebungen durchgeführt.			
d) Stellungnahmen zu legislativen Maßnahmen	2	1	--
e) sonstige Bescheide, und zwar			
gemäß § 68 AVG	1	8	8
gemäß § 69 AVG	-	1	1
gemäß § 71 AVG	-	1	4
gemäß § 73 Abs. 2 AVG (der einzige Devolutionsantrag wurde abgewiesen, da keine Säumigkeit der ZDK, sondern eine solche des Antragstellers vorlag)	1	-	-

- 8 -

Über die Art der Erledigung der Berufungen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

<u>Erledigung</u>		1982		1983		1984
Abweisung der Berufung	205	50,5 %	410	60,7 %	703	70,2 %
Zurückweisung der Berufung	64	15,8 %	58	8,6 %	49	4,9 %
Folge gegeben, als Zivildiener anerkannt	80	19,7 %	172	25,4 %	206	20,6 %
Folge gegeben und an erste Instanz zurückverwiesen	55	13,5 %	28	4,1 %	30	3,0 %
sonstige Erledigung (Zurückziehung, Einstellung des Verfahrens u.a.)	2	0,5 %	8	1,2 %	13	1,3 %
<b>Summe:</b>	<b>406</b>	<b>100 %</b>	<b>676</b>	<b>100 %</b>	<b>1001</b>	<b>100 %</b>

Daraus ergibt sich:

Der Anfall an Berufungen ist (gegenüber dem jeweiligen Vorjahr) im Jahr 1983 um 40,74 % und im Jahr 1984 um 11,18 % gestiegen, desgleichen auch die Zahl der Erledigungen, und zwar 1983 um 66,5 % und 1984 um 48,1 %. Die Formalentscheidungen der ZDOK (Zurückweisung von Berufungen als unzulässig oder verspätet) sind in den Jahren 1983 und 1984 deutlich zurückgegangen; desgleichen auch die Zurückweisungen der Verfahren an die erste Instanz. Die ZDOK hat demnach häufiger in der Sache selbst entschieden, was (absolut und prozentual) sowohl zur Zunahme der Anerkennungen der Antragsteller als Zivildiener als auch der Bescheidbestätigung durch die ZDOK führt. Das Ansteigen der "Abweisungen" um 10 bzw. 20 % bedeutet aber – was zur Klarstellung angeführt sei – durchaus nicht, daß Anträge um diesen Prozentsatz vermehrt abgewiesen wurden. Denn es werden in der obigen Tabelle unter den "Abweisungen" (703 = 70,2 %) alle Formal- und Sachentscheidungen der ZDK bestätigenden Bescheide der ZDOK angeführt. Eine genauere Differenzierung zwischen diesen beiden Erledigungsarten der ZDK ist aus kanzleitechnischen Gründen nicht bzw. nur unter größtem Aufwand (Einzelüberprüfung der Akten) möglich. Eine (allerdings nur) oberflächliche Orientierung ergibt sich diesbezüglich jedoch aus dem Verhältnis der Abweisungen und Zurückweisungen durch die ZDK (etwa 5:1), die erfahrungsgemäß etwa im gleichen Ausmaß angefochten werden.

Wurden im Jahre 1982 rund 36 % der ab- bzw. zurückweisenden Bescheide der ZDK bekämpft, waren es im Jahr 1983 ca. 50 % und im Jahr 1984 etwa 51 %. Das Recht, Berufung zu erheben, wurde daher gegenüber 1982 in größerem Ausmaß in Anspruch genommen.

Von der ZDOK werden pro Verhandlungstag durchschnittlich 8 bis 10 Akten erledigt, wobei die Verhandlungsdauer pro Fall zwischen 40 und 45 Minuten beträgt. Die Erledigung von Akten in nicht-öffentlicher Sitzung ist weit weniger zeitaufwendig. Sie erfolgt – wie bereits oben angeführt – durch einen Senat.

Wieviele Verfassungsgerichtshofsbeschwerden gegen Bescheide der ZDOK in den Jahren 1982 und 1983 erhoben wurden, ist in Ermangelung entsprechender Kanzleiaufzeichnungen nicht feststellbar. Im Jahre 1984 wurden nach den (nunmehr unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen geführten) Unterlagen der Kanzlei 46 Verfassungsgerichtshofsbeschwerden eingebracht. Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsgerichtshof 15 Beschwerden gegen Entscheidungen der ZDOK und 4 Beschwerden gegen Bescheide der ZDK abgewiesen, einen Bescheid der ZDOK und 2 Bescheide der ZDK aufgehoben. In mehreren Fällen wurde Antragstellern vom Verfassungsgerichtshof die Belägabgabe eines Verfahrenshelfers wegen Ausichtlosigkeit der Beschwerdeführung verweigert; eine Beschwerde wurde als verspätet zurückgewiesen, in einem Fall das Verfahren vom Verfassungsgerichtshof eingestellt.

Nach der für die ZDK richtungsweisenden Rechtsprechung der ZDOK (z.B. 123.019/3-ZDOK/1/82/F u.a.) ist die Durchführung einer Verhandlung über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht nicht obligatorisch. Es gilt diesbezüglich vielmehr die Regelung des AVG 1950, nach der die Anordnung einer Verhandlung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht. Allerdings wird die Anbeträumung einer Verhandlung im Verfahren vor der Zivildienstkommission im Regelfall erforderlich sein, weil die Glaubwürdigkeit der behaupteten Gewissensgründe, die die ZDK nach dem Gesetz (§§ 2 Abs. 1 u. 6 Abs. 2 ZDG) zu würdigen hat, zumeist nur aufgrund des vom Antragsteller gewonnenen persönlichen Eindrucks beurteilt werden kann.

- 10 -

In einer das Verfahren vor der ZDK betreffenden weiteren grund-sätzlichen Entscheidung (z1. 110.964/8-ZDOK/1/84) hat die ZDOK zum Ausdruck gebracht, daß sich ein Antragsteller trotz der Anordnung des § 6 Abs. 3 ZDG bei der Einbringung eines Antrages durchaus auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann. Der Glaubhaftmachung der Gewissensgründe aber hat sich der Zivil-dienstwerber wegen des höchstpersönlichen Charakters von Prüfungen selbst zu stellen.

Nach der Judikatur der ZDOK ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nach § 5 Abs. 1 ZDG zulässig (z1. 133.760/2-ZDOK/1/84).

Zur Frage des Widerrufes der Befreiung von der Wehrpflicht (§ 5 a ZDG) hat die ZDOK mehrfach entschieden (z1. 113.020/20-ZDOK/1/83 u.a.), daß insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Gesundheit oder körperliche Integrität von Menschen angenommen werden kann, beim Täter liege eine Gewaltanwendung unter allen Umständen ablehnende Einstellung nicht mehr vor.

Wien, am 14. März 1985

Der Vorsitzende:

Dr. FASETH

*W. Faseth*